

**Anlage 1****Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über  
die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. Seite 1), des § 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz zur Änderung der GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. Seite 1147 und 1153) und des § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.12.2013 (WG BW, GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (GBl. Seite 777) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung vom 20.09.2016 mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung vom 05. Juni 1984, zuletzt geändert am 20. Oktober 2009 (Amtsblatt vom 13. November 2009) beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Druckentwässerungsanlagen, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht dem Wassergesetz unterliegen.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berechtigungen und die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 gelten nicht

a) für Straßenoberflächenwasser, das auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfällt,

b) für Abwasser, das im Rahmen von § 46 Abs. 5 WG BW auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,

c) für Niederschlagswasser, das zu seiner Beseitigung versickert oder ortsnahe in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, sofern hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist. Die Stadt kann anordnen, Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.“

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trüb, Trester und hefehaltige Rückstände, Rückstände aus Aufbereitungs- und Reinigungsanlagen);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. unverschmutztes Grundwasser, Wasser aus Drainagen sowie sonstiges in größeren Mengen abfließendes unverschmutztes Wasser einschließlich Kühlwasser.
8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
9. Abwasser, dessen Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen wasserbehördlich nicht genehmigt ist, obwohl es einer solchen Genehmigung bedürfte;
10. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Grenzwerten der Anlage 1 liegen. Ein Verzeichnis der Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Karlsruhe ist als Anlage 1 beigefügt und ist demnach Bestandteil dieser Satzung.“

5. In § 5 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (z.B. Grundwasser), und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Karlsruhe. Sie wird nur widerruflich und/oder befristet ausgesprochen. Ein Anspruch besteht hierauf nicht.“

6. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).“

7. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen Anschluss-Stelle, Lage, Anschlusshöhe, Gefälle und Abmessung der Grundstücksentwässerungsleitungen. Falls kein Anschluss-Stutzen am öffentlichen Abwasserkanal vorhanden ist, wird dieser im Auftrag und auf Kosten der Anschlusspflichtigen von einer vom städtischen Tiefbauamt zugelassenen Fachfirma gesetzt.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

### **„§ 8 Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen**

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Auf Grundstücken, von denen Fette, Leichtflüssigkeiten, Benzin, Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in eine öffentliche Abwasseranlage gelangen können, sind Abscheider mit Schlammfängen einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Abscheider und Schlammfänge sind regelmäßig, darüber hinaus bei besonderem Bedarf von den Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu entleeren. Der Inhalt ist nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen. Hierüber ist ein Betriebstagebuch zu führen.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, Nachweise über die beiden letzten Leerungen dieser Anlage im Zeitraum der vorherigen 2 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Pflicht zur laufenden Kontrolle der Abscheideranlagen auf einwandfreie Funktion verbleibt beim Betreiber der Anlage. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.“

9. § 11 erhält folgende Fassung:

### **„§ 11 Fremdkontrolle**

(1) Die Stadt ist berechtigt, im erforderlichen Umfang und mit der erforderlichen Häufigkeit die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, Betriebs- und Geschäftsräume nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu ermöglichen, zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Der zur Prüfung des Abwassers notwendige Einblick in die Betriebsvorgänge ist zu gewähren.

(2) Wenn die Überwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage dies erfordert, kann die Stadt den Einbau eines Kontrollschachtes verlangen. Die Einbaustelle und die Abmessungen des Schachtes werden von der Stadt festgelegt.

(3) Wenn bei einer Kontrolle oder bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, haben die Verpflichteten diese unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers und der/des Nutzungsberechtigten, einen Nachweis über den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage (Untersuchungsbericht einer Inspektion mit Videokamera) zu verlangen. Der Bericht darf nicht älter als 5 Jahre alt sein. In begründeten Fällen kann die Stadt weitergehende Anforderungen stellen. Weitergehende Anforderungen sind beispielsweise gezielte Dichtheitskontrollen.“

10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und ihr Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Karlsruhe. Der Genehmigungsantrag ist zusammen mit den erforderlichen Plänen, Angaben und Unterlagen in zweifacher Fertigung einzureichen. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallen-

den Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender und geplanter Gebäude und der Straße,

- Grundrisse sämtlicher Geschosse der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1: 100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1: 100 in Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals bezogen auf Normalhöhenull).“

11. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen oder aus städtebaulichen Gründen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

### **„§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

„(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt oder, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine öffentliche Abwasseranlage benutzt.

b) entgegen § 4 Abs. 3 in Gebieten mit Trennsystem Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet.

c)

1. entgegen § 5 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe oder solche Abwässer einleitet, die nicht die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 erfüllen, sofern nicht § 7 der Indirekteinleiterverordnung anwendbar ist.

2. entgegen § 5 Abs. 5 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt Karlsruhe in öffentliche Abwasseranlagen einleitet.

e) entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet.

f) entgegen § 8 Abs. 2 einen Abscheider nicht betreibt, nicht unterhält, nicht entleert oder nicht erneuert.

g) entgegen § 9 Abs. 2 eine Abwassergrube nicht entleert oder den Grubenhalt nicht oder nicht an der von der Stadt vorgeschriebenen Stelle zur Beseitigung übergibt oder die Anlieferungschein nicht vorlegt.

h) entgegen § 10 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

i) entgegen § 12 Abs. 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage und ihren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung der Stadt herstellt.

j) entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,00 Euro geahndet werden.“

13. Der Satzung wird folgende Anlage 1 angefügt:

### **Anlage 1 zur Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)**

#### „Verzeichnis der Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlagen der Stadt Karlsruhe

Für die in § 5 Abs. 2 Nr. 10 genannten Schadstoffe und Eigenschaften gelten vorrangig die gemäß gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Abwasserverordnung oder Indirekteinleiterverordnung) festgelegten Grenzwerte. Weiterhin gelten grundsätzlich die in einer wasserrechtlichen Genehmigung /Erlaubnis festgesetzten Werte. Falls weder nach Wasserrecht noch nach einer wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis Grenzwerte festgelegt sind, gelten die folgenden Grenzwerte als maximal zulässige Grenzwerte am Einleitungspunkt in die öffentliche Kanalisation.

1.	pH-Wert	min. 6,5 und max. 10,0
2.	Absetzbare Stoffe	1 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
3.	Temperatur	< 35° C
4.	Geruch	darf keine Belästigung hervorrufen
5.	Farbstoffe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung im Klärwerk gewährleistet ist.
6.	Antimon	0,5 mg/l
7.	Arsen	0,5 mg/l
8.	Blei	1,0 mg/l
9.	Cadmium	0,5 mg/l
10.	Chrom	1,0 mg/l
11.	Chrom VI	0,2 mg/l
12.	Cobalt	2,0 mg/l
13.	Kupfer	1,0 mg/l
14.	Nickel	1,0 mg/l
15.	Quecksilber	0,1 mg/l
16.	Zink	5,0 mg/l
17.	Zinn	5,0 mg/l
18.	Ammonium-Stickstoff	200 mg/l
19.	Nitrit-Stickstoff	10 mg/l
20.	Fluorid, gelöst	50 mg/l
21.	Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l
22.	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
23.	Sulfat	600 mg/l
24.	Phosphor, gesamt	50 mg/l
25.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
26.	Kohlenwasserstoffindex, gesamt	100 mg/l

---

27.	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
28.	Adsorbierbare organische Halogene (AOX)	1 mg/l
29.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
30.	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC

Weitergehende Anforderungen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Stoffe bleibt § 5 unberührt und ist folglich vollumfänglich zu beachten. Das Abwasser darf nicht verdünnt werden, um die Grenzwerte einzuhalten.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt  
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister